

B E G R Ü N D U N G

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Feldstraße/
Pottacker" der Stadt Hattingen

Der Bebauungsplan Nr. 56 "Feldstraße/Pottacker" ist seit dem 19.10.1979 rechtsverbindlich und setzt u.a. eine Verlängerung der Straße Richterskamp über private Grundstücksflächen bis zur geplanten L 924 hin fest. Hintergrund dieser Festsetzung war die rückwärtige Erschließung eines an der Ecke B 51/geplante L 924 befindlichen Steinmetzbetriebes sowie die Erschließung von sonstigen Grundstücken entlang der geplanten L 924.

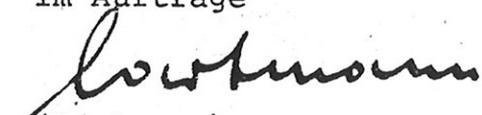
Bei Abwägung der unterschiedlichen Belange erscheint diese planerische Lösung aus heutiger Sicht sowohl hinsichtlich der Kosten für die Erschließung als auch hinsichtlich der Nutzung der betroffenen Grundstücksflächen nicht mehr zeitgemäß. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist daher beabsichtigt, die geplante Verlängerung der Straße Richterskamp nach Süden zu verschieben und in einem Wendehammer enden zu lassen. Die Erschließung der nicht unmittelbar an diesen Wendehammer angrenzenden Grundstücke sowie der notwendigen Stellplätze soll über private Zuwegungen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Anlieger erfolgen. Das hat u.a. den Vorteil, daß so wenig wie möglich private Grundstücksfläche für die öffentliche Verkehrsfläche in Anspruch genommen wird. Insbesondere wird eine überbaubare Grundstücksfläche für eine Bebauung entlang der L 924 ohne Inanspruchnahme von Fremdgrundstücken in III-geschossiger Bauweise geschaffen.

Die festgesetzte Verlängerung der Garagenzeile entlang der L 924 bewirkt neben der im Bebauungsplan bereits festgesetzten Anpflanzung von Bäumen und den festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen einen Schutz der geplanten Bebauung vor Einwirkungen von Verkehrsimmissionen.

Kosten entstehen durch diese Bebauungsplanänderung nicht.
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

Hattingen, 15.09.1988

Der Stadtdirektor
Im Auftrage


(Hartmann)